

Benutzungsordnung für den Seniorentreff in der Seniorenwohnanlage (SWA)

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Bondorf stellt ergänzend und als Teil der SWA einen Seniorentreff zur Verfügung.

- (1) Die Bewohner der SWA sind berechtigt, diese Gemeinschaftseinrichtung für folgende Anlässe zu benutzen:
 1. Bei allen öffentlichen oder auf die Bewohner der SWA beschränkten Veranstaltungen
 2. Bei Bastelkursen und Weiterbildungsveranstaltungen
 3. Bei Seniorengymnastik, Seniorentanz, Gedächtnistraining
 4. Für die Durchführung persönlicher Feste der Bewohner der SWA (Geburtstage, Ehejubilare, usw.)
- (2) Einwohnern der Gemeinde Bondorf steht der Seniorentreff für Familienfeiern anlässlich des 60., des 65., des 70. und des 75. Geburtstages und nach diesem jährlich, zur Verfügung. Zusätzlich auch bei goldener, diamantener (usw.) Hochzeit, sowie zum Beisammensein nach Beerdigungen.
- (3) Die Benützung für weitere eigene Zwecke der Gemeinde oder Angebote für die älteren Einwohner bleibt der Gemeinde überlassen.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Seniorentreffs ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese allgemeinen Bestimmungen sind.

§ 3 Benutzungsgebühr

Für die Benützung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ist für die Material- und Personalkosten, die Kosten für die Bewirtschaftung, die Verbrauchsgebühren für Wasser, Strom und Heizung ein Entgelt zu bezahlen.

Dieses Entgelt beträgt:

- für die Bewohner der Seniorenwohnanlage je angefangene drei Stunden 15,00 €
- für alle anderen Benutzer je angefangene drei Stunden 20,00 € zuzüglich Kostenersatz für die Inanspruchnahme des Hausmeisters pauschal mit 25,00 €.

§4 Bereitstellung der Räume

- (1) Der Seniorentreff wird vom Hausmeister dem / der jeweils Verantwortlichen einer Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in den Räumen befindliche, zur allgemeinen Benutzung freigegebene Inventar.
- (2) Schlüssel für den Seniorentreff werden vom Hausmeister nicht an die Veranstalter ausgegeben.
- (3) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 5 Benutzung der Räume

Der Seniorentreff darf nur zu den vereinbarten Zwecken benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 6 Allgemeine Hausordnung

1. Das Rauchen ist in sämtlichen öffentlichen Räumen der Seniorenwohnanlage verboten. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
2. Musikunterhaltung darf bis 20.00 Uhr nur in Zimmerlautstärke stattfinden, ab 20.00 Uhr ist jede Form der Musikunterhaltung untersagt.
3. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Jede Veranstaltung hat aber bis spätestens 22.00 Uhr zu enden.
4. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benützern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benützung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und

Besucher entstehen. Für sämtliche durch den Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

- (3) Für alle Beschädigungen an den Räumen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich selbst als auch für die Beauftragten und Besucher in vollem Umfang die Haftung und verpflichtet sich zum Kostenersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Die allgemeinen Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.